

Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

*Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.*

Tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV der Sektion München sind die Satzung der Sektion München, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion München des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion München bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion München.

1. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und Ermutigung zum Engagement;
- die Vermittlung umweltbewussten Denkens und Handelns;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Vielfalt, Gerechtigkeit, Integration und Partizipation.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand sowie auf dem Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

1. **Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
3. **Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion**, sowie Vorstandsmitglieder und Gäste auf Einladung des Jugendausschusses oder des*der Jugendreferent*in, sowie deren Stellvertreter*innen (Jurefteam).
Vorstandsmitglieder und Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht.
4. **Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
5. **Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
6. **Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
7. **Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 50 Prozent der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer der letzten Jugendvollversammlung der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
8. **Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand**
- b) Wahl der stellvertretenden Jugendreferent*innen. Als stellvertretende Jugendreferent*innen werden gewählt:

- a. Finanzjugendreferent*in
- b. Ausbildungsjugendreferent*in
- c. Anwärterjugendreferent*in
- c) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf entsprechenden Antrag bis zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) **Wahl der Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen**, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf entsprechenden Antrag bis zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung.
- e) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- f) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- g) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- h) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten**, seine*ihre Stellvertreter*innen **und den Jugendausschuss**
- i) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferentin und des Jugendreferenten**, seiner*ihrer Stellvertreter*innen und des Jugendausschusses
- j) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

- 1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- 2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent und seine*ihre Stellvertreter*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

§ 7

Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern **die Jugendreferentin und der Jugendreferent** und seine*ihre Stellvertreter*innen **an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.**
Der Jugendausschuss muss beschlussfähig sein.

- Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie **Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**

2. Sitzungen des Jugendausschusses werden von der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Beratung der Jugendreferentin und des Jugendreferenten** und ihrer Stellvertreter*innen
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten** und ihre Stellvertreter*innen
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3 oder deren kommissarischen Stellvertreter*innen
- h) Beschluss neuer Jugendgruppengründungen

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Anzahl, die der 1,5-fachen Menge der ehrenamtlich geleiteten Jugendgruppen der Sektion München entspricht, **seiner Mitglieder anwesend ist.**

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

4. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*r Stellvertreter*s*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n

Stellvertreter*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

§ 10

Jugendreferentin und Jugendreferent

- 1. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.**

- 2. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.**

§ 11

Jurefteam

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent bilden zusammen mit ihren Stellvertreter*innen das Jurefteam.

1. Beim Jurefteam handelt es sich vorwiegend um eine Organisations-, Administrations- und Koordinationsebene. Grundlegende Entscheidungen, die die Jugend betreffen, werden im Jugendausschuss oder der Jugendvollversammlung getroffen.

2. Als Stellvertreter*innen gewählt werden:
 - a) Finanzjugendreferent*in, zuständig für die Verwaltung sowie fristgemäße Beantragung des Jugendetats, die Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne der Sektionssatzung, das ordnungsgemäße Abrechnen gegenüber der Sektion, sowie die Beantragung von Zuschüssen
 - b) Ausbildungsjugendreferent*in, zuständig für die Fortbildung der Jugendleiter*innen der Sektion, die Förderung des Ausbildungsstandes der Jugendleiter*innen durch die Organisation interner Fortbildungsmaßnahmen, sowie die Einhaltung der erforderlichen Leitungsqualifikation der Jugendleiter*innen auf Jugendgruppentouren
 - c) Anwärterjugendreferent*in, zuständig für die Ausbildung neuer Jugendleiter*innen, die Begleitung und Unterstützung neuer Jugendleiterinteressent*innen, sowie die Förderung von Gruppenneugründungen

3. Der*Die Finanzjugendreferent*in und der*die Ausbildungsjugendreferent*in müssen

volljährig sein.

4. Aktivitäten des Jurefteams sollen für die Mitglieder des Jugendausschusses möglichst transparent sein. Dementsprechend ist der Jugendausschuss im Voraus über Planungstreffen des Jurefteams mit einer Übersicht der zu behandelnden Themen zu informieren, um ihnen Teilnahme und Mitgestaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Jugendausschusses über die Ergebnisse der Treffen informiert werden.

5. Die stellvertretenden Jugendreferent*innen werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in §10 Abs. 2 festgelegten Amtszeit für den Jugendreferent und die Jugendreferentin gewählt.

§ 12

Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) **Einladung und Erstellung der Tagesordnung für den Jugendausschuss**

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden im Verhinderungsfall beider von einem der Stellvertreter*innen und im Verhinderungsfall auch dieser von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können Aufgaben delegieren. Aufgaben die dauerhaft von Stellvertreter*innen übernommen werden sind in §11 Abs. 2 definiert.

C. Rahmenbedingungen

§ 13 Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 14 Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen vom Jugendausschuss am 21.02.2018

Geändert vom Jugendausschuss am 09.04.2018

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx

(Unterschrift)